

## Verwendung von Haushaltsmitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes

Der Kreistag/Stadtrat beschließt:

1. Die einzelnen Haushaltsansätze aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Der Landrat wird aufgefordert, alle Anstrengungen zu unternehmen, damit die für das Haushaltsjahr 2012 für das Bildungs- und Teilhabepaket zur Verfügung gestellten Mittel in vollem Umfang ausgeschöpft werden.
3. Mögliche nicht verausgabte Haushaltsmittel des Haushaltsjahres 2012 aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden in das Haushaltsjahr 2013 übertragen. Die Mittel sind zweckgebunden für Maßnahmen aus dem SGB VIII zu verwenden. Näheres hierzu obliegt dem Kreistag/Stadtrat im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und deren Anlagen.

### Begründung:

Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung sollen gezielt Kinder und Jugendliche, deren Eltern leistungsberechtigt nach dem SGB II sind (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Leistungen nach § 2 und § 3 AsylbLG, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, unterstützt und ihnen dadurch bessere Lebens- und Entwicklungschancen eröffnet werden.

Der Landkreis ist als Träger der örtlichen Sozialhilfe für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets zuständig. Die Jahresrechnung 2011 hat gezeigt, dass die Mittel des Bildungs- und Teilhabepakets nur zu ... beansprucht wurden. Gemäß dem Gesamtdeckungsprinzip des Haushaltes fließen die nicht verausgabten Mittel letztlich in die allgemeine Rücklage, sofern keine Beschlussfassung über eine zweckgebundene Verwendung getroffen wurde.

Die Ausgaben des Haushaltsjahres 2012 werden die Bezugsgröße für den Haushaltsansatz 2013, d.h. je weniger der Haushaltsansatz 2012 ausgeschöpft wird, desto geringer wird er ab 2013. Eine restriktive Mittelvergabe 2012 führt absehbar dauerhaft zu weniger Leistungen für die berechtigten Kinder und Jugendlichen. Auch ist für das Jahr 2012 noch nicht abschließend geklärt, ob der Bund nicht für dieses Jahr auch schon auf einer Erstattung nicht verausgabter Gelder besteht; auszuschließen ist dies nach derzeitigem Kenntnisstand nicht, obwohl sowohl Wortlaut des Gesetzes sowie Aussagen der Länder diesem Vorgehen widersprechen.

Mit diesem Beschluss soll sicher gestellt werden, dass die vom Bund bereitgestellten Mittel allen leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen tatsächlich zu Gute kommt. Für den Fall, dass diese Mittel nicht ausgeschöpft werden, sollen diese Mittel für soziale Zwecke eingesetzt werden.